



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013

Heilbad Heiligenstadt, den 01.10.2013

Nr. 31

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 09.10.2013	... 189
Bekanntgabe der in der 29. Sitzung des Kreis Ausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 28.08.2013 gefassten Beschlüsse	... 190
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) - Gemarkung Bockelnhagen -	... 192
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Bernterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg	... 193
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg	... 194
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Dieterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg	... 196
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg	... 197
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Krombach über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg	... 199
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg	... 200
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Schwobfeld über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg	... 202
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg	... 203

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung	... 206
<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung	... 207

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 09.10.2013

Die 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 09.10.2013 um 16:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des Kreistages am 10.07.2013
4. Controllingbericht für das 1. Halbjahr 2013
5. Antrag auf Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen Erneuerung der Kreisstraße 128 zwischen Pfaffschwende und Kella
6. Feststellung des Jahresabschlusses der Eichsfelder Kulturbetriebe zum 31.12.2012
7. Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2012
8. Ermächtigung des Landrats zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeld Klinikum gGmbH
9. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2014
10. Anmeldung zur Sportstättenbauförderung 2014
11. Beteiligungsbericht des Landkreises Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2012
12. Mitteilungen und Anfragen
- 12.1. Anfrage der SPD-Grüne-Fraktion Information zu Auswirkungen des bevorstehenden Fahrplanwechsels der Bahn auf die Verkehrsanbindung des Eichsfeldes
13. Bürgerfragestunde (FW EIC) - Bürgergespräch

II. Nicht öffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 27.09.2013

Der Landrat

Bekanntgabe der in der 29. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 28.08.2013 gefassten Beschlüsse

TOP 4 - Beschlussvorlage Nr. 13/067

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Umsetzung des Konzeptes "Schulsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld"

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld genehmigt zur Umsetzung des Konzepts „Schulsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld“ über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 119.200,00 EUR.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

TOP 5 - Beschlussvorlage Nr. 13/068

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Projekt "Kinderschutz Land"

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld genehmigt für die Umsetzung des Projekts „Kinderschutz Land“ über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 86.161,00 EUR.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

TOP 10 - Vergabe von Leistungen

TOP 10.1 - Beschlussvorlage Nr. 13/070

Vergabe von Leistungen - Lieferung von Hardware/Software

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Bechtle GmbH, IT – Systemhaus Weimar, Lindenallee 6, 99428 Weimar den Zuschlag für die Vergabe-Nummer 19/40/13 – Lieferung von Hardware/Software in Höhe von 150.263,68 € (brutto) zu erteilen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

TOP 10.2 - Beschlussvorlage Nr. 13/071

Vergabe von Bauleistungen - Neugestaltung Pausenhof Süd, Regelschule Uder

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma E. Müller GbR, Straßen- und Tiefbaubetrieb, Brückenweg 7, 37308 Heilbad Heiligenstadt den Zuschlag für die Vergabe-Nummer 2/14/13 – Neugestaltung Pausenhof Süd Regelschule Uder mit einer Bruttosumme von 173.418,06 € zu erteilen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

TOP 10.3 - Beschlussvorlage Nr. 13/072

Vergabe von Ingenieurleistungen - Teilsanierung Turnhalle Grund- und Regelschule "Tilman Riemenschneider" , Holbeinstr. 16 in Heilbad Heiligenstadt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Ing. Marcus Rheinländer, Petristr. 13, 37308 Heilbad Heiligenstadt einen Ingenieurvertrag für die Planung Teilsanierung der Turnhalle Grund- und Regelschule „Tilman Riemenschneider“, Holbeinstr. 16 in Heilbad Heiligenstadt abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

TOP 10.4 - Beschlussvorlage Nr. 13/073

Vergabe von Bauleistungen - Teilsanierung Schlossmauer Verwaltungsgebäude Haus 1, Friedensplatz 8 in Heilbad Heiligenstadt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Denkmalplan - Gesellschaft für Bauwerksanierung mbH, August-Bebel-Str. 28, 99998 Körner den Zuschlag für die Vergabe-Nummer 2/43/13 – Teilsanierung Schlossmauer Verwaltungsgebäude Haus 1, Friedensplatz 8 in Heilbad Heiligenstadt mit einer Bruttosumme von 268.707,18 € zu erteilen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

TOP 10.5 - Beschlussvorlage Nr. 13/074

Vergabe von Ingenieurleistungen - Vorbereitung und Verfahrensbegleitung eines Planungswettbewerbs für den Neubau der Grundschule Worbis

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Büro Gras - Gruppe Architekten & Stadtplanung, Unterer Kreuzweg 6, 01097 Dresden einen Ingenieurvertrag für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Verfahrensbegleitung eines Planungswettbewerbs für den Neubau der Grundschule Worbis abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

Landkreis Eichsfeld, 26.09.2013

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) - Gemarkung Bockelnhagen -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.)	Gemarkung: Bockelnhagen Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 44 m Wasserleitung DN 63	Flur:7	Flurstück: 5015/1 Schutzstreifenbreite: 4 m	Blatt: 97
2.)	Gemarkung: Bockelnhagen Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 70 m Wasserleitung DN 63	Flur:7	Flurstück: 5016/1 Schutzstreifenbreite: 4 m	Blatt: 98
3.)	Gemarkung: Bockelnhagen Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 5 m Wasserleitung DN 75 + 1 Hydrant	Flur:7	Flurstück: 5042/1 Schutzstreifenbreite: 4 m	Blatt: 109

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 02.10.2013

Der Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Bernterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Bernterode (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 30.09.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Schimberg
(Beschluss Nr. 143-19/13 vom 21.03.2013)

(als aufnehmende Gemeinde)

und der

Gemeinde Bernterode
(Beschluss Nr. 38-29/13 vom 13.06.2013)

(als abgebende Gemeinde)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg wird genehmigt.

2. Die in § 8 Abs. 2 der Zweckvereinbarung bestimmte Aufhebung der entsprechenden Zweckvereinbarung zwischen beiden Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 wird gleichzeitig genehmigt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 01.10.2013

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des Thür.KitaG v. 04.Mai 2010 (GVBl. S.105) schließen

die **Gemeinde Schimberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstr. 17
37308 Schimberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leonhardt

und die **Gemeinde Bernterode** (als abgebende Gemeinde)
Hauptstr. 13
37308 Bernterode

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dreiling

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bernterode haben, stellt die Gemeinde Schimberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Schimberg für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Bernterode an die Gemeinde Schimberg entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

(3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht).

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich aus dem Fehlbetrag des Ergebnisplanes (EP) der Kindertageseinrichtung.

(2) Um die von der Gemeinde Bernterode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Bernterode mit den durchschnittlich nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Schimberg, den 20.04.2013

Bernterode, den 28.04.2013

gez. Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Dreiling
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Dieterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Dieterode (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 30.09.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Schimberg
(Beschluss Nr. 143-19/13 vom 21.03.2013)

(als aufnehmende Gemeinde)

und der

Gemeinde Dieterode
(Beschluss Nr. 31-14/13 vom 07.05.2013)

(als abgebende Gemeinde)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg wird genehmigt.

2. Die in § 8 Abs. 2 der Zweckvereinbarung bestimmte Aufhebung der entsprechenden Zweckvereinbarung zwischen beiden Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 wird gleichzeitig genehmigt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 01.10.2013

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des Thür.KitaG v. 04.Mai 2010 (GVBl. S.105) schließen

die **Gemeinde Schimberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstr. 17
37308 Schimberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leonhardt

und die **Gemeinde Dieterode** (als abgebende Gemeinde)
Dorfstr. 16c
37318 Dieterode

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günther

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dieterode haben, stellt die Gemeinde Schimberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Schimberg für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Dieterode an die Gemeinde Schimberg entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

(3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht).

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich aus dem Fehlbetrag des Ergebnisplanes (EP) der Kindertageseinrichtung.

(2) Um die von der Gemeinde Dieterode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Dieterode mit den durchschnittlich nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. Bsp. Bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 7
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Schimberg, den 20.04.2013

Dieterode, den 07.05.2013

gez. Leonhardt
Bürgermeister (Siegel)

gez. Günther
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Krombach über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Krombach (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 30.09.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 143-19/13 vom 21.03.2013)

und der

Gemeinde Krombach (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 44-22/13 vom 12.07.2013)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg wird genehmigt.

2. Die in § 8 Abs. 2 der Zweckvereinbarung bestimmte Aufhebung der entsprechenden Zweckvereinbarung zwischen beiden Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 wird gleichzeitig genehmigt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 01.10.2013

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des Thür.KitaG v. 04.Mai 2010 (GVBl. S.105) schließen

die **Gemeinde Schimberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstr. 17
37308 Schimberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leonhardt

und die **Gemeinde Krombach** (als abgebende Gemeinde)
Oberdorf 2
37308 Krombach

vertreten durch den Bürgermeister Herrn König

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krombach haben, stellt die Gemeinde Schimberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Schimberg für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Krombach an die Gemeinde Schimberg entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

(3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht).

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich aus dem Fehlbetrag des Ergebnisplanes (EP) der Kindertageseinrichtung.

(2) Um die von der Gemeinde Krombach nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Krombach mit den durchschnittlich nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. Bsp. Bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 7
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Schimberg, den 20.04.2013

Krombach, den 06.05.2013

gez. Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

gez. König
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Schwobfeld über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Schwobfeld (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 30.09.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Schimberg
(Beschluss Nr. 143-19/13 vom 21.03.2013)

(als aufnehmende Gemeinde)

und der

Gemeinde Schwobfeld
(Beschluss Nr. 32-19/13 vom 23.08.2013)

(als abgebende Gemeinde)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg wird genehmigt.

2. Die in § 8 Abs. 2 der Zweckvereinbarung bestimmte Aufhebung der entsprechenden Zweckvereinbarung zwischen beiden Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 wird gleichzeitig genehmigt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 01.10.2013

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des Thür.KitaG v. 04.Mai 2010 (GVBl. S.105) schließen

die **Gemeinde Schimberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstr. 17
37308 Schimberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leonhardt

und die **Gemeinde Schwobfeld** (als abgebende Gemeinde)
Birkenallee 5
37318 Schwobfeld

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Müller

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwobfeld haben, stellt die Gemeinde Schimberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Schimberg für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Schwobfeld an die Gemeinde Schimberg entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

(3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht).

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich aus dem Fehlbetrag des Ergebnisplanes (EP) der Kindertageseinrichtung.

(2) Um die von der Gemeinde Schwobfeld nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Schwobfeld mit den durchschnittlich nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. Bsp. Bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 7
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Schimberg, den 20.04.2013

Schwobfeld, den 23.08.2013

gez. Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 02/2013 vom 10.09.2013 den Jahresabschluss 2012 wie folgt festgestellt und genehmigt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 schließt mit einer Bilanzsumme von 6.589.464,28 € ab.

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresfehlbetrag von 8.603,00 € festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag von 8.603,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Beschluss-Nr. 02/2013 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes “Obere Hahle”, Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Göttingen, den 05. Juni 2013

EURATIO
Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kaufmann Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 01.10.2013 bis 21.10.2013 von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Räumen des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 209 aus.

Teistungen, 11. September 2013

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Versammlung hat mit Beschluss-Nr. 02/2013 vom 10.09.2013 den Jahresabschluss 2012 wie folgt festgestellt und genehmigt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 schließt mit einer Bilanzsumme von 19.320.913,30 € ab.

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 282.550,43 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 282.550,43 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Beschluss-Nr. 02/2013 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

“Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes “Obere Hahle”, Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Göttingen, den 05. Juni 2013

EURATIO
Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kaufmann Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 01.10.2013 bis 21.10.2013 von Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Räumen des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 209 aus.

Teistungen, 11. September 2013

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

- Siegel -